

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 386. Sitzung am 12. Dezember 2016 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2017**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

#### **2. Regelungshintergrund**

In der 339. Sitzung des Bewertungsausschusses (schriftliche Beschlussfassung) wurde die Aufnahme von Leistungen zur Förderung des Einsatzes der qualifizierten nichtärztlichen Praxisassistenten in Hausarztpraxen im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) beschlossen. Gemäß der Evaluation dieser Leistungen hinsichtlich der Entwicklung des Leistungsbedarfes gemäß Protokollnotiz Nr. 1 des Beschlusses wurde das zur Verfügung gestellte Finanzvolumen von 117,98 Millionen Euro im Jahr 2015 nicht ausgeschöpft.

Mit dem vorliegenden Beschluss erfolgen Anpassungen an den Leistungen für ärztlich angeordnete Hilfeleistungen im EBM mit dem Ziel der Ausschöpfung der bereit gestellten Finanzmittel ab 2017.

#### **3. Regelungsinhalt**

Um die Förderung der Delegation hausärztlicher Leistungen an qualifizierte nichtärztliche Praxisassistenten weiteren Hausarztpraxen zu ermöglichen, werden die von den Praxen nachzuweisenden Mindestfallzahlen abgesenkt.

Zur Ausschöpfung des Finanzvolumens wird mit der Gebührenordnungsposition 03061 ein Zuschlag auf die Gebührenordnungsposition 03060 aufgenommen und der Höchstwert angepasst.

Des Weiteren werden gemäß den Gebührenordnungspositionen 03064 und 03065 ebenfalls Zuschläge auf die Besuchsleistungen nach den Gebührenordnungspositionen 03032 und 03063 aufgenommen.

Gemäß der Änderungen der Gebührenordnungspositionen 03062 und 03063 ist der erste Besuch eines Patienten in einem Alten- oder Pflegeheim bzw. in anderen be-

schützenden Einrichtungen künftig über die Gebührenordnungsposition 03062 abgebildet, während der Besuch weiterer Patienten in derselben sozialen Gemeinschaft weiterhin über die Gebührenordnungsposition 03063 berechnungsfähig ist.

Bei den weiteren Änderungen im Abschnitt 3.2.1.2 handelt es sich um redaktionelle Anpassungen in Folge des vorliegenden Beschlusses.

#### **4. Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2017 in Kraft.